

1. Allgemeines

Die gegenständlichen Allgemeinen Mietbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Maschinen aller Art im Geschäftsbetrieb der Firma RMH-Elektro GmbH sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen RMH-Elektro GmbH und dem jeweiligen Mieter. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrags.

2. Mietgegenstand

Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, der Firma RMH-Elektro GmbH dem Mieter in Erfüllung eines schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Mietvertrages überlässt. Der jeweilige Mietgegenstand sowie dessen Beschaffenheit ist im Mietvertrag beschrieben.

Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Mieter ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließliches Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; Insbesondere sind Untervermietung und Weiterverleih des Mietgegenstandes untersagt. Der Wert des Mietgegenstandes ist der einvernehmlich festgesetzte und beiderseits anerkannte Wert des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt der Vermietung. Seine Angabe dient ausschließlich zur Berechnung des Wertverlustes bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes. Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen zwischen RMH-Elektro GmbH und dem Mieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Preis des Mietgegenstandes sind max. 8 Betriebsstunden pro Tag eingerechnet, jede weitere Stunde wird prozentuell zum Tagessatz verrechnet

3. Vertragsdauer

Der Mietvertrag kommt zwischen den Parteien durch einvernehmliche Festlegung der Mietzeit, der Mietdauer sowie des Mietentgelts zustande. Die Mietzeit beginnt am einvernehmlich vereinbarten Tag oder an jenem Tag, an dem der Mietgegenstand tatsächlich an den Mieter zum Versand gebracht oder für dessen Abholung bereitgestellt wird. Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Wirksamkeit der vorzeitigen Vertragskündigung. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so hat die Firma RMH-Elektro GmbH die Möglichkeit ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer hat der Mieter die Firma RMH-Elektro GmbH 2 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietende über die Überschreitung der Mietdauer zu verständigen. Der Mieter hat für den Fall der verspäteten Geräterückstellung bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes den Bestandszins weiterzuzahlen unterlässt es der Mieter die Verständigung über die verzögerte Rückgabe, so haftet der Mieter für sämtliche dadurch entstehende Schäden sowie den durch die Verzögerung entgangenen Gewinn. Eine Stornierung des Auftrages ist bis 48 Stunden vor Auslieferung kostenfrei möglich, danach wird eine Pauschalgebühr von € 100 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

4. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag des Beginns des Mietverhältnisses, an dem der Mietgegenstand entweder durch Abholung oder Lieferung-gleich wer im Falle des Transports des Mietgegenstandes den Transport durchführt - das Firmengelände von RMH-Elektro GmbH verlässt. Befindet sich der Gegenstand am Mietbeginn noch in Gewahrsame des Vormieters und wird der Mietgegenstand vom Mieter von diesem abgeholt, so geht die Gefahr auf den Mieter über, wenn dieser den Mietgegenstand vom Vormieter in seine Gewahrsame übernimmt. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes an die RMH-Elektro GmbH bleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Mietgegenstandes solange beim Mieter, bis dieser den Mietgegenstand am Firmengelände der RMH-Elektro GmbH abliefert oder den Mietgegenstand nach Absprache mit dem Vermieter in die Gewahrsame des Nachmieters übergibt.

5. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins und gilt für einschichtigen Betrieb max. 8 Betriebsstunden am Tag, 40 Wochenstunden bei 20 monatlichen Arbeitstagen Montag bis Freitag, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die jeweilige Höhe des Kalendertagesmietzinses wird im Mietvertrag festgelegt. Der Mietzins ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Gerät weniger als 40 Wochenstunden bzw. 20 monatliche Arbeitstage eingesetzt wird.

Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Kosten für den Transport durch RMH-Elektro GmbH an einen vom Mieter gewünschten Einsatzort des Mietgegenstandes werden gesondert in Rechnung gestellt. Weiters werden Kosten für Bedienungspersonal, Kraftstoff, Einschulung, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung, sowie für Reparaturen von Schäden aller Art, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, gesondert in Rechnung gestellt. Bei den Tages- und Wochenmietsätzen sind die anteiligen Wartungsarbeiten in den Mietsätzen enthalten. Bei Mieten, für die Monats-Mietsätze zur Anwendung kommen, werden die Servicekosten gesondert verrechnet. Wenn der Mietgegenstand aus welchem Grund auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann die RMH-Elektro GmbH in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden. Und berechtigt dies den Mieter nicht zur Mietzinisminderung oder -zurückhaltung und kann der Mieter den Vermieter auch in keiner Weise sonst wie haftbar machen.

6. Mietzinszahlung

Der Mietzins ist für die gesamte vorgesehene Vertragslaufzeit im Vorhinein bzw. bei entsprechender gesonderter Vereinbarung monatlich jeweils im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die Abrechnung von zusätzlichen Mietzinsbeträgen für Extraeinsatzzeiten erfolgt im Nachhinein gesondert bei Vertragsende. Bei Zahlungsverzug, aus welchem Grund auch immer, ist der Vermieter zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1% monatlich zuzüglich Umsatzsteuer berechtigt. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Nebenkosten

Alle Nebenkosten, welche in Zusammenhang mit der Mietvertragserstellung entstehen, sind in den angegebenen Mietzinssätzen bereits enthalten.

8. Übergabe, Abnahme, Mängelrüge

Die Fa. RMH-Elektro GmbH hat den Mietgegenstand in gereinigten, technisch einwandfreien und betriebstüchtigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten. In gleicher Weise hat der Mieter für die Rücklieferung in gereinigtem und betriebstüchtigem Zustand zu sorgen. Vor Übernahme des Gerätes durch den Mieter ist am vereinbarten Ort der Zustand des Mietgerätes am Mietvertrag festzuhalten. Sofort erkennbare Mängel sind darin aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes auf Wunsch des Mieters, gilt das Gerät als vertragsmäßig geliefert. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgestellt, der ergibt, dass der Mieter seiner vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, hat der Mieter die Kosten der Reparaturarbeiten zu tragen, deren geschätzte Höhe vor Arbeitsbeginn dem Mieter mitzuteilen ist. Sämtliche am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen sind ausschließlich von der RMH-Elektro GmbH durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter durch den Mieter zur Reparatur des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Die Abholung und der Transport des Mietgegenstandes durch die RMH-Elektro GmbH ist gesondert zu vereinbaren. Andernfalls ist der Mieter vollumfänglich für den Transport des Mietgerätes verantwortlich.

9. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur am vereinbarten Standort in betriebsgewöhnlicher Verwendung zu dem jeweils vorgesehenen Zweck des Mietgegenstandes unter Wahrung der erforderlichen Sorgfalt einzusetzen. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand beim Transport ordnungsgemäß zu sichern und allen behördlichen Vorschriften entsprechend Genüge zu tun. Sollte sich der vereinbarte Verwendungsort des Gerätes verändern, ist unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Die Bedienungs- und Serviceanleitung des Geräteherstellers ist einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet Betriebsflüssigkeiten täglich zu überprüfen und gegebenenfalls lt. Betriebsanleitung aufzufüllen. Der Mieter verpflichtet sich nur geschultes und mit der Bedienungsanleitung des Mietgegenstandes vertrautes Personal bei der Verwendung des Mietgegenstandes einzusetzen. Ist für den Mietgegenstand ein Befähigungsnachweis notwendig, so ist der Mieter verpflichtet ausschließlich jenes Personal einzusetzen, welches im Besitz des erforderlichen Befähigungsausweises ist. Verfügt der Mieter über kein solches Personal, so hat er dies der RMH-Elektro GmbH vor Vertragsbeginn entsprechend mitzuteilen. Sind für den Einsatz des Mietgegenstandes behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Mieter zu besorgen und der Firma RMH-Elektro GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Mietgegenstand ist vor Witterungseinflüssen oder Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen. Die Zufahrtsmöglichkeit und die Absicherung der Arbeitsstelle fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind bei längerer Mietzeit auf Bedarf vom Mieter termingerecht durchzuführen. Eine Betankung und der Betrieb des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Rapsöl und /oder Heizöl ist dem Mieter strengstens untersagt. Schäden, welche durch falsche oder nicht genehmigte Kraftstoffe am Motor oder Einspritzanlage entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter ist es untersagt den Mietgegenstand an Dritte weiterzugeben. Wird der Mietgegenstand gestohlen oder geht unter, so hat der Mieter der Fa. RMH-Elektro GmbH noch am selben Tag schriftlich über den Diebstahl oder den Untergang zu informieren. Der Mieter ist im Fall des Diebstahls zur sofortigen polizeilichen Anzeige verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet alle zur Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu setzen und alles zu

unternehmen, um Nachteile von der Fa. RMH-Elektro GmbH abzuwehren. Wird der Mietgegenstand während der Dauer des Mietvertrages durch Organe der Justiz wegen Exekutionsverfahren gegen den Mieter gepfändet, so hat der Mieter der Firma RMH-Elektro GmbH noch am Tag der Pfändung schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat alle Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen und Interventionen von der Fa. RMH-Elektro GmbH, die zur Beseitigung des Dritteingriffes notwendig oder zweckmäßig sind, zu ersetzen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen, zumindest aber für einen pauschalierten verschuldensunabhängigen Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 10.000,-. Wir erwarten die verliehenen Geräte im selben Zustand retour wie ausgeliefert. Bei fehlender Betankung werden € 40,- (zzgl. MwSt.) verrechnet.

10. Haftung des Mieters und Versicherung des Mietgegenstandes

Der Mieter haftet gegenüber der RMH-Elektro GmbH und gegenüber Dritten für alle von ihm schuldhaft rechtswidrig verursachten Schäden. Bei Mietgegenständen, die vom Geltungsbereich des EKHG umfasst sind, wird der Mieter mit Übernahme des Mietgegenstandes Halter im Sinne des EKHG. Die Firma RMH-Elektro GmbH hat ab Beginn des Mietverhältnisses keine Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand. Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretende Verletzung öffentlich, rechtlicher Vorschriften. Die Firma RMH-Elektro GmbH haftet für keinerlei Schäden, die durch die Benützung des Gerätes durch den Mieter oder durch von ihm autorisiertes Personal bei Dritten entstehen. Die Firma RMH-Elektro GmbH hat dem Mieter bei Übergabe/Ablieferung des Mietgegenstandes eine Einschulung am Mietgegenstand angeboten und diese auf Verlangen des Mieters durchgeführt und damit seine Schutz- und Sorgfaltsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Mieter erfüllt. Hinsichtlich Schäden, die beim Einsatz des Mietgegenstandes an Dritten oder an in deren Eigentum stehenden Sachen entstehen, hält der Mieter die Fa. RMH-Elektro GmbH schad- und klaglos. Sofern nicht anders angegeben besteht kein Versicherungsschutz betreffend den Mietgegenstand. Für den Verlust, Diebstahl sowie Schäden welche durch den Mieter verursacht wurden (Unsachgemäßer Gebrauch, Schäden durch Transport, etc.) haftet dieser in vollem Ausmaß. Der aktuelle Wert der Maschine wird am Mietvertrag vermerkt.

11. Haftung der RMH-Elektro GmbH

Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die Fa. RMH-Elektro GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht so weit die Fa. RMH-Elektro GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Verwirklichung des Vertragszwecks unabdingbar sind und auf deren Einhaltung der Mieter üblicherweise vertrauen darf.

12. Reinigung des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand muss vom Mieter in gereinigtem Zustand an Fa. RMH-Elektro GmbH retourniert werden. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so fallen Reinigungs- und Entsorgungskosten zu Lasten des Mieters und werden je nach Aufwand mit min. €50,- inkl. MwSt. verrechnet.

13. Reparaturen

Auftretende Schäden am Mietgegenstand sind der Fa. RMH-Elektro GmbH unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und ist im Fall des Auftretens von technischen Problemen bei der Verwendung des Mietgegenstandes die Arbeit mit diesem sofort einzustellen. Die Fa. RMH-Elektro GmbH ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet die Untersuchung in jeder Weise zu ermöglichen und zu erleichtern. Mängel und Schäden am Mietgegenstand sind unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen der Fa. RMH-Elektro GmbH zu beheben. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebshandbuch notwendigen Servicearbeiten sind vom Mieter auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte bei einer Kontrolle von Fa. RMH-Elektro GmbH festgestellt werden, dass diese Wartungspflicht vom Mieter vernachlässigt wird, ist Fa. RMH-Elektro GmbH berechtigt, die Arbeiten selbst durchführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden, die ihre Ursache in der versäumten Servicepflicht haben, hat der Mieter zu ersetzen.

14. Vertragsbeendigung

14.1. Vertragsbeendigung

Wird der Mietvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er zum als Mietende angegebenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Aufkündigung oder sonstiger Erklärung der Vertragsteile bedürfte: Derartige auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge sind jedoch für beide Seiten nicht vorzeitig kündbar. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung nach 14.2.

14.2 Sofortige Vertragsbeendigung

Die Fa. RMH-Elektro GmbH ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere a) ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters aufkommen lassen; b) wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren oder ein Konkursverfahren eröffnet wird; c) Fa. RMH-Elektro GmbH eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- oder Schadensfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird; d) der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der RMH-Elektro GmbH Gebrauchs- oder sonstige Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumt oder den Mietgegenstand Dritten überlässt; e) der Mieter ohne Zustimmung von der Fa. RMH-Elektro GmbH den Stand- bzw. den Einsatzort des Mietgegenstandes ändert; f) der Mieter seiner Service-, Wartungs-, und Reparaturpflicht nicht nachkommt; g) der Mieter vom Mietgegenstand sonst einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund behält Fa. RMH-Elektro GmbH alle Ansprüche bis zum vorgesehenen Vertragsende

15. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, beide Teile verzichten im Voraus und unwiderruflich auf jegliches Abgehen dieser Formvorschrift. Der Mieter nimmt zu Kenntnis, dass für selbstfahrende Arbeitsmaschinen kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grunde auch immer nichtig oder unwirksam sein,

Mietvertrag und Mietbedingung

berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Es gilt österreichisches Recht.

16. Datenschutz

Die Fa. RMH-Elektro GmbH bekennt sich zu den Bestimmungen der DSGVO und zu den darin enthaltenen Grundsätzen. Sämtliche Daten werden im Geschäftsbetrieb nur zur Auftragsabwicklung und Auftragsverrechnung verwendet und gespeichert. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist in Übereinstimmung mit den Prinzipien der DSGVO gewährleistet.

Vermieter:

RMH-Elektro GmbH
Großharras 124
A-2034 Großharras
0664/9606603, 0664/1308341

Mieter:

Mietgegenstand: _____

Betriebsstunden: _____

Übernahmedatum: _____

Gegenstand gemietet bis: _____

Mietgegenstand Versichert? ja nein

Lieferung durch Vermieter? ja nein

Beiblatt Versicherung ja nein

Schäden vor Übernahme: _____

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Ort, Datum